

Geschäftsordnung der Gesellschaft

1. Teil. Vertretungsregelungen

§ 1 Vertretung des/der Geschäftsführer(s)/der Geschäftsführerin(nen)

- (1) Im Falle einer Verhinderung des/der Geschäftsführer(s)/der Geschäftsführerin(nen) aufgrund dienstlicher, krankheits- oder urlaubsbedingter Verhinderung nimmt der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) die Aufgaben der Geschäftsführung wahr.
- (2) Der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (3) Die Bestimmung als stellvertretende(r) Geschäftsführer(in) ermächtigt und verpflichtet diese(n) zu allen Aufgaben eines Geschäftsführers, insbesondere einschließlich der Vertretung der Gesellschaft. Gleichwohl ist der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) gehalten, sich auf die laufende Geschäftsverwaltung und dort wiederum auf die notwendigen Maßnahmen zu beschränken. Insbesondere ist der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) nicht zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die nicht zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erhalten haben.
- (4) Eine ununterbrochene stellvertretende Geschäftsführung darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Ist absehbar, dass die Verhinderung des/der Geschäftsführer/der Geschäftsführerin(nen) diese Frist überschreiten wird, ist vom/von der stellvertretenden Geschäftsführer(in) umgehend eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Teil Aufwandsentschädigungsregelungen

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Aufsichtsrats:

- (1) Die /der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festzuhaltende Aufwandsentschädigung.
- (2) Für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats erhält der Landrat des Landkreises Starnberg ab dem 01.01.2017 eine monatliche Entschädigung in Höhe von EUR 450,00.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Strategiebeirats

Als Sonderregelung erhält der bisherige Vorsitzende des Tourismusverbandes Starnberg (Fünf-Seen-Land) bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode (Beginn: Mai 2014, Ende 30. April 2020) für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Strategiebeirats (und beschränkt auf die Dauer seiner Amtszeit als 1. Bürgermeister der Gemeinde Feldafing) ab dem 01.01.2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 450,00.

3. Teil Geschäftsordnung des Strategiebeirats:

§ 4 Einberufung des Strategiebeirats

Der Strategiebeirat wird durch den/die Vorsitzende(n) nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen und muss auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder der Geschäftsführung einberufen werden. Der Strategiebeirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen.

§ 5 Niederschrift über Verhandlungen und Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Strategiebeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu übermitteln ist.

4. Teil Übergangsregelung:

§ 6 Besetzung des Aufsichtsrats

Für die Zeit ab 01.01.2017 bis zur Wahl der Aufsichtsratsvertreter für die nächste Sitzungsperiode des Kreistages (Beginn der aktuellen Sitzungsperiode: Mai 2014) führen die am 31.12.2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Mandat fort.

§ 7 Vorsitz des Strategiebeirats

Abweichend von § 13 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode (Beginn: Mai 2014, Ende 30. April 2020) der bisherige Vorsitzende des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land) den Vorsitz des Strategiebeirates der Gesellschaft inne und ist der/die Geschäftsführer(in) der Gesellschaft sein Vertreter.

Starnberg, den

.....

Der Landrat des Landkreises Starnberg
als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung